

**Herrn**  
**xxx**  
**c/o xxx xxx**

**Fachdienst: Jugend, Familie, xxx, xxx**

**xxx**

**xxx , 29. Februar 2012**

**Ihr Schreiben vom 28.02. 2012: xxx xxx, geb. 17. xxx. xxx Aktenzeichen: xxx - SD- xxx in Verbindung mit der Begründung der rechtlichen Nichtigkeit der „Familiesache xxx“ Aktenzeichen: 42F 13 xxx xxx xxx wie auch rechtliche Nichtigkeit unter Aktenzeichen: 42F xxx EASO**

Sehr geehrter Herr xxx,

ich stelle fest, dass ich mit Ihnen keinen Vertrag habe, und dieses Schreiben daher meinerseits als rein privat angesehen werden muss. Ich schreibe Ihnen nur über Ihre geschäftliche bzw. "behördliche" Adresse, weil ich Ihre private, ladungsfähige Anschrift nicht kenne.

Mit diesem Schreiben **weise** ich – xxx – Ihr Schreiben wie auch damit verbundenen Verwaltungsakt wegen fehlender Rechtswirksamkeit, einschließlich des bis jetzt mir noch nicht vorliegenden „Beschluss“ des Gerichts zurück.

## **Begründung**

### **1. Rechtsgültigkeit von Beschlüssen und amtlichen Dokumenten**

Ein nicht vom Richter oder vom Rechtspfleger unterzeichneter Beschluss ist unwirksam. Nicht nur zivilrechtliche Urteile, sondern auch Beschlüsse stellen lediglich dann unverbindliche Entwürfe dar, solange der erkennende Richter oder Rechtspfleger sie nicht unterschrieben hat (BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ. 137, 49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198).

Auch richterliche Anordnungen, richterliche Verfügungen und richterliche Erkenntnisse unterliegen diesem Sachverhalt.

Fortsetzung Seite 2

Wobei die Rechtsgültigkeit der Unterschrift durch oben genannten Personen auch dann erst gegeben ist, wenn die Unterzeichnung nach § 125 BGB und § 126 BGB erfolgt ist. Dies gilt auch für scheinbar rechtswirksame amtliche Dokumente durch Zusätze „im Auftrag“, (i. A.), „auf Anordnung“ oder a. A. Denn dies zeigt, dass die unterzeichnende Person keine Verantwortung für ihre Handlungen trägt. Diese Dokumente sind ebenfalls nicht rechtsgültig; gleiches gilt auch bei Namenskürzungen oder Handzeichen oder unvollständige Namensnennung.

All dies ebenfalls bezogen und in Verbindung mit dem Beurkundungsgesetz (BeurkG) vom 28. August 1969.

**Seit dem Jahre 1982 gilt die Staatshaftung in der „Bundesrepublik Deutschland“ nicht mehr:** Aufhebung des „Staatshaftungsgesetzes“ (vom 26.6.1981 BGBl I S.554) durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG 61, 149).

**Beamte und Angestellte haften somit nach § 839 BGB und § 823 BGB mit ihrem gesamten persönlichen Vermögen.**

## 2. „Staatsgerichte“

Über einen räumlichen Geltungsbereich verfügt das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht mehr, wobei zudem der § 15 GVG a. F. lautete: „Alle Gerichte sind Staatsgerichte.“

Die aktuelle Version des § 15 GVG n. F. jedoch besagt: „**weggefallen**“. Der §15 GVG wurde bereits 1949 durch die Alliierten aufgehoben und ich beziehe mich hier auch auf den Artikel 101 GG.

Mit dem 2. Bundesbereinigungsgesetz wurde am 29.11.2007 ist auch das Vorschaltgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz und somit das gesamte Gerichtsverfassungsgesetz **aufgehoben**.

Mit Ausnahme der Schiedsgerichte in Arbeitsgerichtsverfahren nach dem AHK-Befehl/Gesetz Nr. 35 das weiterhin Rechtskraft hat sind, sind alle Gerichtsstrukturen und Gerichte, in der Bundesrepublik nicht Deutschland reine **Handelsgerichte** nach „Admiralty Law“, bei dem der Vertrag mit dem Gericht erst als geschlossen gilt, wenn man den Gerichtssaal betritt.

Das heisst, erst mit Vertragsabschluß, akzeptieren des Gerichts kommt ein Contract (Vertrag) zustande und wird das Gericht als Handelsgericht und Handlungsgericht akzeptiert.

Fortsetzung Seite 3

Da die gesamte Bundesrepublik eine Treuhandverwaltung der Alliierten, in der alle Strukturen gleichgeschaltet sind, auf der Rechtsgrundlage der Haager Landkriegsordnung Artikel 43 und Artikel 48 ist, ist **die gesamte Bundesrepublik kein Staat**.

Bis zu einem Friedensvertrag organisieren die Alliierten Deutschland. Und wie sie das tun, ist ihre Angelegenheit.

Gerade erst hat der Internationale Gerichtshof sich mit dieser Problematik Souveränität zu beschäftigen. Das Urteil besagt ganz eindeutig, dass die Bundesrepublik nicht Deutschland ist. Es bestätigt die Rechtsgrundlagen des Bundesverfassungsgerichtes von 1973 -2 BvR 1973 und des Restitutionsgerichtes der Amerikaner vom 25.01.1951 Fall Nr. 60,61 und 64.

### **3. Räumliche Geltungsbereiche**

Die Gesetze, auf die Sie sich beziehen, das FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sowie die ZPO (Zivilprozessordnung), nebenbei auch die StPO (Strafprozessordnung) enthalten keine räumlichen Geltungsbereiche. Diese wurden in §5 bei ZPO und StPO (nebenbei auch OWiG) geregelt.

In den Einführungsgesetzen des GVG, der StPO und ZPO sind also seit Ende April 2006 tatsächlich die Paragraphen mit dem Geltungsbereich ersatzlos aufgehoben worden. Die Beweise finden Sie mit den hier angegebenen Links:

#### **EGGVG:**

- <http://dejure.org/gesetze/EGGVG/1.html>
- <http://bundesrecht.juris.de/gvgeg/>

#### **EGStPO:**

- <http://dejure.org/gesetze/EGStPO/1.html>
- <http://bundesrecht.juris.de/stpoeg/>

#### **EGZPO:**

- <http://dejure.org/gesetze/EGZPO/1.html>
- <http://bundesrecht.juris.de/zpoeg/>

Fortsetzung Seite 4

Die Aufhebung des Geltungsbereichs wird so begründet:

*“Vorschrift aufgehoben durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006”.*

*Im Jahre 2007 hieß es dann: “Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (2. BMJBBG).”*

Ohne ZPO kein Zivilverfahren, ohne StPO kein Strafprozessverfahren und **kein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung** und auch kein sonstiges Zwangsverfahren oder eine Umsetzung von Erzwingungshaft in einem wirklichen Rechtsstaat.

**Gesetze ohne Geltungsbereich, sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig.**

**Zitate:**

*Die Konsequenzen auf die laufende Rechtsprechung sind, daß die Gesetze wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig sind. (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)*

*Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig. (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)*

*Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt hinreichend verstehen. (BVerwG a.a.O.)*

*Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig. (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)*

Nun wird es sogar für absolute Laien vom Verständnis und auch vom Juristischen her ganz einfach: **Ein Gesetz das nirgendwo gilt, gilt nicht.**

#### **4. Bereinigungsgesetze und ihre weitere Auswirkung**

Im übrigen wurde im 2. Bundesbereinigungsgesetz im Rahmen einer **doppelten Verneinung** zum Besatzungsrecht aus den Aufhebungen in den Überleitungsverträgen aus den Jahren 1952 – 1962, jenes wieder hergestellt.

Somit wurde auch unter anderem das SHAEF Gesetz Nr.: 2 und Nr.: 52 wieder rechtswirksam, welche einschneidende rechtliche, nicht faktische Änderungen im Justiz und Verwaltungswesen der Bundesrepublik (Neu) hervorrief.

Nach §37 PartG liegt eine illegal organisierte Unverantwortlichkeit der Bundesrepublik von Deutschland (ALT und Neu) vor. Die Legislative wird von den Parteien bestimmt. Die Parteien in der BRD sind nicht rechtsfähige Vereine, denn die Bundesrepublik ist eine Personengesellschaft **ohne eigene Rechtspersönlichkeit**, siehe dazu § 54 BGB, und ist nur teil rechtsfähig (Zonenvertrag).

Ausdrücklich gilt nach §37 PartG die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift aus §54 Satz 2 BGB. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereines einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet niemand. Damit liegt offenkundige Nichtigkeit durch Unverantwortlichkeit vor, und zwar auf Bundes-, Länder-, und Kommunalebene. Das BGB ist durch diese Rechtspraxis der Unverantwortlichkeit der Bundesrepublik im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes nicht wirksam und wirklich, sondern willkürlich erreichbar.

Diese unverantwortlichen Personen können nur Unverantwortlichkeit an Gesetzgebung, Justiz und Exekutive abgeben. Eine Amtshaftung scheidet aus. §52 ZPO belegt diese offenkundige Tatsache der Prozessunfähigkeit und Parteilichkeit im Umkehrschluss.

Eine Person ist insoweit prozessfähig, als sie durch Verträge verpflichtet kann. Die Angestellten und „Beamten“ der BRD, wie bereits daraufhingewiesen in Ihrem Fall, haften dadurch privat und persönlich nach §§ 179, 823 und 839 BGB, denn die Körperschaft der jeweiligen Bundesländer besitzt keine Gründungsurkunde als unbedingte Voraussetzung einer juristischen Körperschaft nach Deutschem Recht und Deutscher Verfassung.

Nach §37 PartG in Verbindung mit der Nichtanwendbarkeit des §54 BGB sind Parteien in der Bundesrepublik nicht rechts-, prozess-, und parteifähig, also unmündig und unverantwortlich wie die Bundesrepublik selbst.

Von diesen unverantwortlichen Parteien wird die Bundesrepublik von Deutschland mit unverantwortlichen Gesetzen gesteuert und die Richter von dieser Unverantwortlichkeit in den Richterwahlausschüssen gewählt und vereidigt.

Die Verwaltung ist in Folge der Unverantwortlichkeit offenkundig ebenfalls unverantwortlich organisiert und nichtig legitimiert. Das gilt auch für das Bundesverfassungsgericht und Personal, sowie für die Verfassungsorgane.

Von oben nach unten wird Unverantwortlichkeit praktiziert. Da die Verwaltung der Bundesrepublik von Deutschland und der Länder durch das Parteiengesetz gesteuert werden, gilt EGBGB.

**5. xxx Schreiben an das Amtsgericht vom (19. 11. 2011 und 1. 12. 2011) zum Aktenzeichen: 42F xxx xxx 11 xxx: Familiensache betreffend die elterliche Vorsorge für xxx xxx, geboren am 17. xxx. xxx**

Diese sind seitens der Behörde bis heute **unbeantwortet** geblieben, sichtlich auch wegen **fehlender Rechtsgültigkeit** durch den/die unterzeichnende(n) Rechtspfleger.

Zitat aus meinem Schreiben:

„ ...

*Ich weise Sie darauf hin, dass Ihr Schreiben keine Rechtskraft hat, da im anschreiben die Unterschrift fehlt sowie der von Ihnen beigefügte „Beschluss“ eine anonyme Signatur trägt, die eine Zuordnung des Verantwortlichen unmöglich macht. Das Anschreiben mit der fehlenden Unterschrift kann zudem nur einen Entwurf darstellen (§49 BeurkG).*

...“

Ich weise darauf hin, dass es sich hier insgesamt um einen Verwaltungsakt handelt, der ohne rechtsgültige Grundlagen stattfindet und weise ebenfalls auf Ihre Remonstrationspflicht hin.

„Eine Remonstration ist eine Gegenvorstellung oder eine Einwendung, die ein Beamter gegen eine Weisung erhebt, die er von seinem Vorgesetzten erhalten hat (§ 36 BeamtStG, ehemals § 38 BRRG und § 63 BBG).“ (Wikidedia)

**6. Hinweis**

Eventuelle Handlungen Ihrerseits stellen einen völkerrechtlichen Angriff auf die Zivilbevölkerung durch Entwendung des oder der Kinder, da es sich um mindestens einen Strafbestand nach dem Statut of Rome handelt, der durch den Internationalen Strafgerichtshof ahndbar ist.

(Fortsetzung Seite 7)

Im vorliegenden Fall würde gegen Weltvölkerrecht verstoßen. Da seit dem 8. Mai 1945 nur Waffenstillstand vorherrscht, besteht immer noch Kriegsrecht. Dieses wird über die Artikel 43 – Artikel 56 Haager Landkriegsordnung derzeit bis zu einem Friedensvertrag umgesetzt.

Die Vorgehensweise des Jugendamtes mit anderen Verwaltungseinheiten würde so folgende Straftatbestände nach Völkerrecht, die alle in das Statut Artikel 6- 8 der Strafverfolgung fallen, dar:

- Völkerrechtswidriger Angriff auf die Zivilbevölkerung
- Plünderung
- Vorsätzliche Verursachung großer Leiden an der Zivilbevölkerung
- Entwendung von Kindern und deren Überführung zu anderen Personen
- Verursachung schwerer seelischer Schäden
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Ich räume Ihnen hiermit ein, eine rechtlich fundierte Gegendarstellung auszuarbeiten, um meine oben dargestellten Ausführungen zu widerlegen und innerhalb der nächsten 21 Tage nach Erhalt des Schreibens mir schriftlich vorzulegen.

### **5. Mein Handlungsgrund**

All dies tue ich nicht für mich, sondern für die Sache - auch für Sie als ein Mensch unseres Volkes, wie auch unserer Kinder. Ich will Sie wie auch den anonymen Unterzeichner damit schützen, sich strafbar zu machen, weil nicht gültige Gesetze zur Anwendung gebracht würden.

Nach dem Ablauf der Frist von 21 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens gehe ich davon aus, dass sich der Sachverhalt als rechtlich nichtig erledigt hat.

Ich erbitte um schriftliche Bestätigung über den Erhalt dieses Schreibens – gerne auch per Fax an: **xxx**.

Dieses Schreiben wird per FAX, da international anerkannt, zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen aus **xxx**

CC: Landrat **xxx**, Amtsgericht **xxx** Richterin Frau **xxx**, Rechtsanwältin **xxx**, Polizei Direktion **xxx**

P.S. Ich möchte vermeiden, dass Sie sich – liebe Polizeibeamte – unwissentlich strafbar machen. Letztendlich muss jeder Beamte mit sich vereinbaren, ob er Befehle von anderen Dienststellen (Amtshilfe) ausführt oder nicht.